

Satzung über die Ehrenzeichen des Marktes Wilhermsdorf

Der Markt Wilhermsdorf erlässt auf Grund des Art. 23 GO folgende Satzung:

§ 1

Ein Ehrenzeichen des Marktes Wilhermsdorf erhalten natürliche Personen, die in besonderem Maße und durch außergewöhnliche Verdienste und Leistungen auf kommunalem, kulturellem, wirtschaftlichem, wissenschaftlichem sportlichem, ökologischem oder sozialem Gebiet zum Wohl und Ansehen des Marktes und der Allgemeinheit beigetragen haben.

§ 2

Die Ehrenzeichen werden verliehen als

- 1) Burgmilchlingtaler in Gold
*Nachprägung des historischen Burgmilchlingtalers,
Gewicht der Münze: 1 Unze Feingold*
- 2) Burgmilchlingtaler in Silber
*Nachprägung des historischen Burgmilchlingtalers,
Gewicht der Münze: 1 Unze Feinsilber*
- 3) Wappenkrug in Porzellan
*Porzellankrug mit Zinndeckel und der Gravur „Für besondere Verdienste – Markt
Wilhermsdorf“*
- 4) Wappenglas
Set aus zwei Sekt-, Wein- oder Biergläser mit Wappengravur

§ 3

- (1) Der Burgmilchlingtaler in Gold kann für herausragende Verdienste und Leistungen verliehen werden.
- (2) Der Burgmilchlingtaler in Silber kann für hervorragende Verdienste und Leistungen verliehen werden, insbesondere an:
 - Marktgemeinderäte, die mindestens 18 Jahre dem Marktgemeinderat angehören
 - Personen, die einen Verdienstorden des Freistaates Bayern oder der Bundesrepublik Deutschland verliehen bekommen haben
 - Inhaber von Firmen, deren Firmen das 25-jährige Jubiläum feiern
- (3) Der Wappenkrug in Porzellan kann für besondere Verdienste verliehen werden, insbesondere an:

- Personen, die mindestens 25 Jahre als Feldgeschworene tätig waren
- Personen, die mindestens 25 Jahre als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr oder beim Bayerischen Roten Kreuz tätig waren
- Personen, die mindestens 40 Jahre in einem Verein oder Verband tätig waren und sich in besonderer Weise für das Allgemeinwohl eingesetzt haben
- Rektoren oder Konrektoren, die verabschiedet werden und mindestens 10 Jahre an der Schule Wilhermsdorf tätig waren

(4) Das Wappenglas kann für aner kennenswerte Verdienste verliehen werden, insbesondere an:

- Mitarbeitende des Marktes, die mindestens 25 oder 40 Jahre beim Markt tätig waren
- Marktgemeinderäte, die mindestens 10 Jahre dem Marktgemeinderat angehörten und verabschiedet werden.

§ 4

(1) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens nach § 2 Nr. 1 können vom 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder den Fraktionen des Marktgemeinderats eingebracht werden. Die Vorschläge sind mit einer Begründung dem Marktgemeinderat vorzulegen.

Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung mit 2/3-Mehrheit.

(2) Vorschläge für die Verleihung des Ehrenzeichens nach § 2 Nr. 2 und 3 können vom 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter, Mitgliedern des Marktgemeinderates oder von Vereins- oder Verbandsvorständen eingebracht werden.

Über die Vorschläge entscheidet der Marktgemeinderat oder einer seiner Ausschüsse in nichtöffentlicher Sitzung mit einfacher Mehrheit.

(3) In den übrigen Fällen entscheidet der 1. Bürgermeister.

§ 5

Die Ehrenzeichen werden durch den 1. Bürgermeister vor Beginn einer Marktgemeinderatssitzung verliehen.

§ 6

(1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über Ehrenzeichen des Marktes Wilhermsdorf vom 08.02.1966 wird aufgehoben. Die auf Grundlage dieser Satzung verliehenen Ehrenzeichen gelten als Ehrenzeichen im Sinne dieser Satzung.

Wilhermsdorf, den 12.04.2022

gez.

Uwe Emmert
1. Bürgermeister